



Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Andrea Müller
Tel: (01) 711 00 DW 866359
Fax: +43 (1) 7158256
Andrea.Mueller@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-20002/0018-II/A/2/2016

Wien, 21.10.2016

Betreff: Petition 87/PET, begrenzte Anrechenbarkeit von Präsenzdienstzeiten auf die Pension, Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen vom 06.10.2016, Stellungnahme des Sozialressorts

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Parlamentsdirektion vom 06.10.2016, Zl. 87/PET-NR/2016, legt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Entsprechung des Beschlusses des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen vom 06.10.2016 folgende Stellungnahme vor:

Einleitend sei angemerkt, dass die gegenständliche Petition eine Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zum Inhalt hat und die damit angesprochenen pensionsrechtlichen Aspekte, die sich auf in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen beziehen, grundsätzlich anhand der für Bundesbeamte geltenden Regelungen seitens des Bundeskanzleramtes zu beurteilen sind.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt jedoch im Hinblick darauf, dass im Beamtenpensionsbereich und in der gesetzlichen Pensionsversicherung – insbesondere betreffend die begrenzte Anrechenbarkeit von Präsenzdienstzeiten für die Langzeitversichertenregelung (sog. „Hacklerregelung“) – eine spiegelgleiche Regelung vorliegt, wie folgt dazu Stellung:

Vorausgeschickt wird, dass sämtliche Versicherungszeiten, die auf Präsenzdienstzeiten basieren, in die Berechnung einer jeden Pensionsart einfließen und grundsätzlich auch bei der Prüfung der Pensionszugangskriterien im vollen zurückgelegten Ausmaß Berücksichtigung finden.

Die einzige Ausnahme stellt das Zugangskriterium zur Langzeitversichertenregelung dar: Nur hier ist die Anrechenbarkeit mit maximal 30 Monaten begrenzt. D.h. bei der Prüfung des für die Langzeitversichertenregelung (gem. §§ 607 Abs. 12 und 617 Abs. 13 ASVG bzw. Bestimmungen der Parallelgesetze) erforderlichen Ausmaßes von 45 Beitragsjahren bzw. von 45 Jahren der Erwerbstätigkeit werden maximal 30 Monate des Präsenzdienstes herangezogen.

Schon seit Längerem besteht die Forderung, Präsenzdienstzeiten im tatsächlichen Ausmaß auch über 30 Monate hinaus (die in den Fällen der Zeitsoldaten geleistet wurden) für die Zugangskriterien der Langzeitversichertenregelung zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat eine solche erweiterte Anrechnung bereits anlässlich von Vorbringen der GÖD, vom Verteidigungsministerium und auch von unmittelbar Betroffenen sowie von der Volksanwaltschaft geprüft. In diese Prüfung ist auch das Argument eingeflossen, dass der Bund für den angesprochenen Personenkreis nach dem Heeresgebührengesetz 1985 einen Abgeltungsbetrag an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (bis zum Ende des Jahres 2004) zu leisten hatte. Dieser seinerzeit zu leistende Abgeltungsbetrag entsprach jedoch faktisch nur dem „Entgelt“ des Bundesheeres dafür, dass diese Zeiten überhaupt als beitragsfreie Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung gelten.

Das Grundproblem besteht nach wie vor darin, dass die Betroffenen damals vom Bundesheer nicht als Dienstnehmer zur Sozialversicherung gemeldet wurden, sodass sie während der Zeit ihres Einsatzes keine Beitragsmonate erworben haben. Vom Bundesheer wurden für diese Monate auch keine Pensionsversicherungsbeiträge geleistet.

Es sprechen finanzielle Gründe dagegen, diesen Mangel nun in Form einer „Öffnung“ der anrechenbaren Monate aus Mitteln der Pensionsversicherung zu korrigieren bzw. auszugleichen, damit eine Langzeitversichertenpension (zum frühestmöglichen Zeitpunkt) in Anspruch genommen werden kann.

Darüber hinaus darf auch das mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 umgesetzte politische Ziel im Hinblick auf die Langzeitversichertenregelung nicht außer Acht gelassen werden: Im Rahmen dessen wurde eine mit den Sozialpartnern erarbeitete, leistbare Neuregelung der Langzeitversichertenpension mit erschwerten Zugangskriterien vorgesehen, um eine Fortführung dieser Pensionsart über das Jahr 2013 hinaus zu ermöglichen. Eine weitere Öffnung von anrechenbaren (beitragsfreien) Monaten würde den Aspekten dieser Neuregelung widersprechen. Zu bedenken ist außerdem, dass infolge einer Öffnung von anrechenbaren Monaten des Zeitsoldatendienstes mit anderen Begehrlichkeiten gerechnet werden müsste. Es sind ja z.B. auch Kindererziehungszeiten nur im begrenzten Ausmaß von maximal 60 Monaten für die Zugangskriterien der Langzeitversichertenregelung heranzuziehen.

Anhand dieser Aspekte wird aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Verbesserung der Anrechenbarkeit von Präsenzdienstzeiten von Zeitsoldaten für die Zugangskriterien der Langzeitversichertenregelung im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung – insbesondere aus finanziellen Erwägungen – nicht befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Reinhard Sommer

Elektronisch gefertigt.